

Gewerkschaft

Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Hauptschriftleitung: E. Dittmer
Berlin SO36, Schlesische Str. 42
Fernsprecher: Amt F8 Oberbaum 9491

Berlin, den 7. Februar 1931

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis:
Monatlich durch die Post 50 Reichspfennig

Lohnabbau, Lebenshaltung und Kaufkraft

In der Unternehmerpresse werden Lohnabbau und Preisabbau immer mit gleichen Maßstäben gemessen. Aus dem Gleichstand beider Bewegungen wird in der Regel der Schluß gezogen, daß die alte Kaufkraft erhalten geblieben ist. Es ist eine sehr einfache Rechnung, die da aufgemacht wird: 6 Proz. Lohnabbau und 6 Proz. Preisabbau gleichen sich aus, also muß die Kaufkraft der Arbeiterschaft erhalten geblieben sein.

Von keiner Stelle kann heute abgeleugnet werden, daß das Ergebnis der Preissenkung in keinem Verhältnis zu dem bereits bis jetzt durchgeführten Lohnabbau steht. Trotzdem finden wir bei allen Lohnverhandlungen immer wieder Versuche der Arbeitgeber, ihre unerhörten Forderungen durch den bisherigen unzureichenden Preisabbau zu rechtfertigen, und selbst die amtlichen Schlichtungsorgane sind bei ihrer allzu mechanischen Arbeitsmethode sehr oft auf den bedenkliehen Ausweg verfallen, sich die Arbeitgeberargumente über die Wirkung des Preisabbaus zu eigen zu machen.

Die praktische Auswirkung des Lohnabbaus im Haushalt des Arbeiters sieht allerdings ganz anders aus. Auch die schönsten theoretischen Konstruktionen über Wechselwirkungen von Preisabbau und Lohnabbau können nicht die Tatsache hinwegleugnen, daß der vom Abbau betroffene Arbeiter sich vergeblich bemüht, seine Lebenshaltung auszugleichen. Es ist deshalb notwendig, einmal die Auswirkungen der Lohnsenkung auf die Lebenshaltung des Arbeiters näher zu untersuchen. Wir wollen diese Untersuchung an einem Beispiel vornehmen, das ein möglichst objektives Wirklichkeitsbild wiedergibt.

Wir gehen von dem Einkommen und den Lebenshaltungskosten eines städtischen Handwerkers einer sächsischen Großstadt aus. Es handelt sich um einen Handwerker, der einschließlich drei Kopfszulagen für Frau und zwei Kinder von je 2 Pf. einen Stundenlohn von 1,11 Mk. und bei 48 Arbeitsstunden einen Wochenlohn von 53,28 Mk. erhält. Es handelt sich also um einen Handwerker, der nicht zu den schlechtbezahltesten gehört. Große Gruppen der deutschen Arbeiterschaft in Industrie, Handel und Verkehr liegen noch unter dem Lohn dieses Handwerkers. Aber wir wollen mit Absicht keinen der sogenannten schlechtbezahltesten Arbeiter zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung machen, um von vornherein jeden Vorwurf, wir hätten eine einseitige ungünstige Darstellung gegeben, zu vermeiden. Von diesem Wochenlohn bestreitet der Handwerker folgende Ausgaben:

a) Abzüge:	
Krankenkassenbeitrag	2,08 Mk.
Invalidenbeitrag	1,00 "
Arbeitslosenbeitrag	1,75 "
Kauflohnbeitrag	1,26 "
Steuern	1,20 "
	7,29 Mk.
b) Wohnung (Mietwohnung):	
Heizung, Beleuchtung	7,37 Mk.
Verkehr	1,89 "
	9,96 "
c) Ernährung:	
Kleidung, Schuhe, Wäsche usw.	22,64 Mk.
Sonstiges	6,69 "
	36,03 "
	53,28 Mk.

Bei dem Inhaber einer Neubauwohnung ergibt sich bei zwei Zimmern und Küche mit einem verhältnismäßig günstigen Miet-

saß von 48 Mk. monatlich auf die Woche umgelegt ein Mehraufwand von 2,83 Mk. Dadurch würde eine wesentliche Verschiebung der Verbrauchsmengen untereinander entstehen. Der Mehraufwand von 2,83 Mk. läßt sich nur bei den Ausgaben unter c) Ernährung, Kleidung und Sonstiges ausgleichen.

Die Ausgaben der Gruppe b würden dann statt 9,96 Mk. 12,79 Mk. betragen, während die Ausgaben der Gruppe c statt 36,03 Mk. nur 33,20 Mk. betragen.

Besonders interessieren dürfte, wie in der Gruppe Ernährung die 22,64 Mk. Verwendung finden. Diese Aufwendungen verteilen sich bei dieser vierköpfigen Handwerkerfamilie folgendermaßen:

8 l Milch	2,32 Mk.	Uebertrag	15,42 Mk.
500 g Butter	1,80 "	1,3 kg Nährmehl	0,83 "
300 g Käse	0,60 "	9,6 kg Kartoffeln	0,78 "
8 Eier	1,20 "	2,3 kg Gemüse	0,72 "
800 g Fett	1,28 "	1 kg Obst	0,70 "
2,5 kg Fleisch u. Wurst	5,55 "	300 g Zucker	0,52 "
400 g Fisch	0,50 "	Kaffee, Tee, Kakao usw.	2,50 "
6,4 kg Brot	2,17 "	Sonstiges	1,17 "
	15,42 Mk.		22,64 Mk.

Die zugrunde gelegten Preise sind die am 17. Dezember 1930 amtlich ermittelten Ladenpreise. Diese Preise sind gegenüber Juli 1930 um etwa 7 Proz. gesenkt worden, so daß also in der obigen Aufstellung die bis jetzt eingetretene Preissenkung fast vollkommen mit berücksichtigt ist.

Die Verbrauchsmengen sind angelehnt an das Durchschnittsergebnis der Ermittlungen, die das Statistische Reichsamt in den Jahren 1927/28 in etwa 896 Arbeiterhaushaltungen vorgenommen hat. Diese Untersuchungen bieten bessere Vergleichsmöglichkeiten als die im Lebenshaltungsindex festgelegten Verbrauchsmengen, die auf Erhebungen aus dem Jahre 1907 beruhen. Die Verschiebungen im Verbrauch eines Arbeiterhaushalts, die seit 1907 eingetreten sind, sind so erheblich, daß seit längerer Zeit im Statistischen Reichsamt Untersuchungen stattfinden mit dem Ziel, den amtlichen Lebenshaltungsindex neu aufzubauen auf der Grundlage der Erhebungen von 1927/28.

Gegenüber den amtlichen Ermittlungen von 1927/28 sind bei der obigen Aufstellung über Ernährungskosten nur kleine Änderungen vorgenommen worden. So gibt die amtliche Untersuchung einen wöchentlichen Butterverbrauch von etwa 300 Gramm an. Das ist natürlich zu wenig und deshalb sind 500 Gramm bei diesem Handwerker eingesetzt worden. Eine ähnliche Aufbesserung ist bei der Gruppe Kaffee, Tee, Kakao vorgenommen, um möglichst nahe an den wirklichen Verbrauch zu kommen. Aber selbst die vorgenannten Verbrauchsmengen sind außerordentlich knapp. So ergibt sich z. B. bei einem Vergleich der Aufwendung für Fleisch und Wurst, daß im Durchschnitt des Jahres 1929 der Fleischverbrauch in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet 51,76 Kilogramm betrug. Das entspricht bei einer vierköpfigen Familie einem Wochenverbrauch von 3,98 Kilogramm. Selbst wenn man die letzten Angaben über den Fleischverbrauch in Deutschland, der pro Kopf im dritten Vierteljahr 1930 rund 12,11 Kilogramm betrug, zugrunde legt, ergibt sich für die vierköpfige Familie immer noch ein Wochenverbrauch von 3,72 Kilogramm. Statt dessen sind in unserer Untersuchung mit Rücksicht auf die amtlichen Ermittlungen von 1927/28 nur 2,5 Kilogramm, also

ganz erheblich weniger, eingesetzt worden. Behnlich liegt es bei verschiedenen anderen für die Ernährungskosten wichtigen Verbrauchsmitteln. Die in unserer Aufstellung über Ernährungskosten eingesetzten Verbrauchsmengen müssen deshalb als außerordentlich knapp angesehen werden und dürften tatsächlich nur eine stark eingeschränkte Lebenshaltung wiedergeben.

Für Genußmittel, Bier usw. konnte in der vorgenannten Aufstellung nichts mehr eingesetzt werden, weil es einfach nicht möglich ist, weitere Einschränkungen bei den wichtigsten Lebensbedürfnissen vorzunehmen. Die Aufwendungen, die notgedrungen für diesen Zweck dann und wann gemacht werden müssen, können deshalb nur vorgenommen werden, wenn es dem Arbeiter gelingt, Einsparungen an anderen Stellen vorzunehmen.

Nun ergibt sich bei einer Untersuchung über die Auswirkung einer Lohnsenkung auf die Lebenshaltung dieser Handwerkerfamilie sofort ein Bild von großer Wichtigkeit. Die Lohnsenkung wird vom Bruttolohn berechnet. Nach Vornahme der gesetzlichen Abzüge erhält er einen erheblich geringeren Nettolohn in Höhe von 45,99 Mk. Die Lohnsenkung wirkt sich bei diesen Abzügen nur insoweit aus, als durch die gekürzten Löhne niedrigere Beitragsleistungen und Steuern zu zahlen sind. Verschiedene Beitragsleistungen wie Krankenkasse, Invalidenkasse, haben Beitragsklassen, und es wird nur ganz selten vorkommen, daß die Lohnsenkung gleich so stark ist, daß die Beitragsleistungen einer niedrigeren Klasse in Abzug gebracht werden. Berücksichtigt man dann weiter, daß durch die Einführung der Bürgersteuer (Kopfsteuer) ab 1. Januar 1931 eine Erhöhung der Steuerleistung eintritt, so ergibt sich, daß trotz nennenswerter Kürzung des Bruttolohnes die gesetzlichen Abzüge nur ganz unwesentlich verändert werden. Dadurch wird zunächst einmal die gesamte Lohnsenkung nur bei dem Nettolohn, also bei dem baren Lohnbetrag, den der Handwerker am Wochenende ausgezahlt bekommt, in Abzug gebracht. — Die Lohnkürzung läßt sich nun nicht bei allen Ausgaben, die vom Nettolohn bestritten werden, ausgleichen. Es wird viel zu wenig beachtet, daß die Lebenshaltungskosten sich in zwei fest umrissene Gruppen gliedern. Eine Gruppe besteht aus den festen oder starren Lebenshaltungskosten, das sind die Ausgaben für Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Verkehr. Die zweite Gruppe besteht aus den beweglichen Lebenshaltungskosten, das sind die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Schuhe, Wäsche und Sonstiges. Die erste Gruppe, die festen oder starren Lebenshaltungskosten, sind solche Ausgaben im Haushalt, die in jedem Fall feststehen und nicht verändert werden können, ganz gleich, ob eine Lohnsenkung eintritt oder nicht. Die Veränderung dieser Ausgaben unterliegt nicht dem Willen des Arbeiters. Aber selbst, wenn angenommen wird, daß bei Heizung, Beleuchtung und Verkehr der Arbeiter einen Teil der Lohnsenkung noch ausgleichen kann durch weitere Drosselung dieser Ausgaben, so muß beachtet werden, daß sie nur wenig mehr als 5 Proz. der Gesamtausgaben betragen und deshalb keineswegs in fühlbarer Weise den durch Lohnkürzungen notwendigen Ausgleich herbeiführen können.

Im übrigen muß ganz entschieden bestritten werden, daß auch selbst bei dieser für den Gesamtverbrauch wenig erheblichen Position noch irgendeine Schrumpfung möglich ist.

Die zweite Gruppe, die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung und die Ausgaben unter Sonstiges, ist derjenige Teil der Lebenshaltungskosten, den der Arbeiter beeinflussen und von sich aus verändern kann. Bei einer Lohnsenkung würde sich also ergeben, daß derjenige Teil des Lohnes, der durch die Kürzung ausfällt, restlos bei den Ausgaben unter c eingespart und ausgeglichen werden müßte. Dabei muß aber mit besonderem Nachdruck festgesetzt werden, daß auch in dieser Gruppe noch eine Menge von Ausgaben vorhanden sind, die rein zwangsläufig gemacht werden müssen. Bestimmte Aufwendungen in der Ernährung lassen sich nicht verändern, ohne daß für die Gesundheit der Familie die größten Gefahren heraufbeschworen werden. Bei Kleidung, Schuhe und Wäsche gibt es ganz bestimmte Aufwendungen, die rein zwangsläufig sind, und bei denen jede Schrumpfung über natürliche Sparmaßnahmen hinaus einfach unmöglich ist. Selbst in der Gruppe Sonstiges, in der die Bildungs- und Kulturausgaben enthalten sind, die bescheidenen Ausgaben, die sich der Arbeiter bei einem Sonntagsspaziergang mit seiner Familie erlaubt, die Aufwendungen für Bücher und Utensilien der Schüler sowie für Radio usw. mehr: auch hier sind wesentliche Ausgaben vorhanden, die rein zwangsläufig sind und nicht einfach eingespart werden können. Immerhin bleibt bei einem Versuch, die Lohnsenkung auszugleichen, nur der eine Weg möglich, diesen Ausgleich und die damit verbundene Schrumpfung bei der Ausgabengruppe c, den

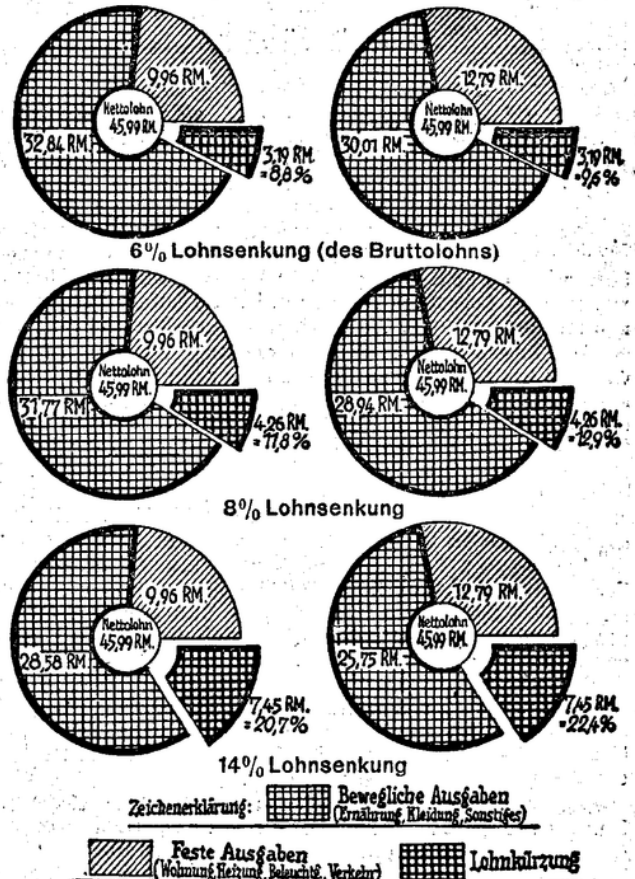
hauptsächlichen und reinen Lebenshaltungskosten, vorzunehmen. Das bedeutet in der Tat, daß der Arbeiter in seinem Haushalt von der Lohnsenkung stärker betroffen wird, als die Kürzung am Gesamtlohn rein rechnerisch ergibt. — Wenn wir also auch auf alle theoretischen Spitzfindigkeiten verzichten und davon ausgehen, daß eine Lohnsenkung sich praktisch nur bei der Gruppe c ausgleichen läßt, so ergibt sich erst das richtige Bild über den tatsächlichen Umfang der Einschränkung der Lebenshaltung.

Der Wochenlohn beträgt 53,28 Mk.

Eine Senkung dieses Wochenlohnes um generell 6 Proz. bedeutet tatsächlich eine Schrumpfung der Lebenshaltungskosten unter c (Ernährung, Bekleidung und Sonstiges) von 8,8 Proz. Bei

A. bei Altwohnung

B. bei Neubauwohnung



dem Handwerker mit einer Neubauwohnung — dessen Ausgaben unter Gruppe c ohnehin um etwa 8 Proz. eingeschränkt sind — beträgt die Schrumpfung sogar 9,6 Proz. Siehe Bild 1.

Bei einer Lohnsenkung von 8 Proz. ergibt sich eine tatsächliche Schrumpfung der Lebenshaltungskosten in der Gruppe c von 11,8 Proz. und beim Neubausmieter neben der schon ohnehin um 8 Proz. gesenkten Lebenshaltung sogar von 12,9 Proz. Siehe Bild 2.

Tritt nun etwa eine Lohnsenkung von 14 Proz. — wie verschiedentlich gefordert wurde — ein, so werden die Lebenshaltungskosten unter c um 20,7 Proz. und beim Neubausmieter sogar um 22,4 Proz. gekürzt. Siehe Bild 3.

In der Schwerindustrie sind sogar Forderungen von 20 Proz. Lohnabbau erhoben worden. Das würde Kürzung von etwa einem Drittel der bisherigen Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Sonstiges bedeuten.

Ob sich die Befürworter des Lohnabbaus jemals überlegt haben, welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen ihre Politik haben muß? Die Gründe für unsere jegliche Wirtschaftskrise liegen nicht etwa in einer Warenknappheit, sondern gerade in der Tatsache, daß wir Ueberfluß an Konsumgütern haben. Nun soll der Lohnabbau die Wirtschaftskrise beheben. Statt dessen aber trifft der Lohnabbau denjenigen Teil der Lebenshaltungskosten, der Konsumgüter verbraucht. Mit aller Deutlichkeit ergibt sich daraus, daß der Lohnabbau die Wirtschaftskrise immer mehr verschärft, weil er eine ganz erhebliche Schrumpfung des Verbrauchs an Konsumgütern zur Folge hat.

R. Lengersdorff.

Der Sozialetat des Reiches in der Wirtschaftskrise

Krisenzeiten verschlechtern durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Einkommensminderungen die Lebenslage der Volksschichten, denen eigene Reserven in nennenswertem Umfange nicht zur Verfügung stehen. Ihnen über derart schwierige Perioden hinwegzuhelfen, ist eine der großen Aufgaben, die zu lösen der Sozialpolitik gestellt ist. In dieses Gebiet teilen sich mehrere Körperschaften, wie Sozialversicherungsinstitute, Gemeinden, Länder und Reich. Uns soll im folgenden nur der Sozialaufwand des Reiches beschäftigen, da in Kürze die Beratungen über den neuen Reichshaushalt einsetzen, in dem die für soziale Zwecke aufzuwendenden Mittel beschloffen werden sollen. Dabei sei gleich vorweg bemerkt, daß das Reich, soweit seine Ausgabenwirtschaft in Frage kommt, bei weitem nicht so weitgehende und tiefwirkende soziale Betätigung übt und üben kann, wie etwa die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung oder die Gemeinden, deren Wohlfahrtsetats in jeder Krise eine Feuerprobe zu bestehen haben. Die Bedeutung der Wohlfahrtspolitik des Reiches liegt mehr im Prinzipiellen als in ihrem Umfange.

Der Sozialaufwand des Reiches setzt sich aus folgenden Ausgabengruppen zusammen: Unterhaltung der Reichsbehörden, Zuschüsse zur Sozialversicherung, Jugendwohlfahrt, allgemeine Wohlfahrtspflege, Gesundheitswesen, Arbeitslosenfürsorge und Wohnungswesen. Die für diese Zwecke in den Reichshaushalt des Jahres 1930/31 eingesetzten und für das Etatjahr 1931/32 veranschlagten Ausgaben sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Das Haushaltsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Ausgaben für	Etatjahr	
	1930/31	1931/32
	in Millionen Mark	
Reichsbehörden	9,9	9,8
Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenfürsorge)	557,3	435,4
Arbeitslosenfürsorge	730,1	481,8
Jugendwohlfahrt	2,7	1,5
Allgemeine Wohlfahrtspflege	42,8	46,2
Gesundheitswesen	4,9	4,0
Wohnungswesen	108,1	5,2
Zusammen	1 455,8	983,9

Insgesamt sind also die Sozialaufwendungen des Reiches für das am 1. April 1931 beginnende und am 31. März 1932 endende Haushaltsjahr um 591,9 Millionen Mark niedriger eingesetzt als im Vorjahre. Abgesehen von den Ausgaben für die allgemeine Wohlfahrtspflege, wo eine Erhöhung um 3,4 Millionen eingetreten ist, zeigen alle Posten eine beträchtliche Verminderung. Die Ausgaben für die Reichsbehörden umfassen die Unterhaltungskosten für das Reichsarbeitsministerium, das Reichsversicherungsamt, das Bundesamt für Heimatwesen und das Reichsgesundheitsamt. Die Einsparung von 0,1 Millionen Mark bei diesem Sammelposten ergibt sich aus einer entsprechend hohen Kürzung am Etat des Reichsgesundheitsamtes.

Die Reichsausgaben für Zwecke der Sozialversicherung sind um den gewaltigen Betrag von 121,9 Millionen Mark herabgesetzt worden. Es sind die Zuschüsse zur Invalidenversicherung für Steigerungsbeträge um 7,1 Millionen Mark gekürzt worden. Die im Vorjahre für Ausbau und Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung eingesetzten 50 Millionen kommen ganz in Wegfall, und der Zuschuß zur knappschäftlichen Pensionsversicherung ist von 75 Millionen auf 6 Millionen herabgesetzt worden. Dabei sollen diese letzteren auch nur dann verausgabt werden, wenn das Lohnsteuerauskommen im Haushaltsjahr 1931/32 den Betrag von 1432 Millionen Mark übersteigt. Damit ist jedoch ebenfalls nicht zu rechnen. Auch die im Etat für 1930/31 für die Wochenhilfe angesetzten 6 Millionen erscheinen im neuen Reichshaushalt nicht wieder. Eine leichte Erhöhung haben lediglich die Zuschüsse zu den Invaliden-

renten (16,4 Mill.) und die Beihilfen für saarländische Versicherte (0,3 Mill.) erfahren. Für Behebung der Arbeitslosigkeit und Unterstützungszwecke verausgabte das Reich folgende Beträge:

Ausgaben für	Etatjahr	
	1930/31	1931/32
	in Millionen Mark	
Krisenunterstützung	300,0	400,0
Berufsberatung und Stellenvermittlung	0,1	0,1
Produktive Erwerbslosenfürsorge	45,0	35,5
Zinsbeträge und Zinszuschüsse	—	26,2
Darlehen an die Reichsanstalt	335,0	20,0
Grundstock für die Reichsanstalt	50,0	—
Zusammen	730,1	481,8

Den Mehrausgaben für die Krisenunterstützung und den im kommenden Haushaltsjahre fälligen Zinsen in Höhe von insgesamt 126,2 Millionen Mark stehen Einsparungen bei der werterfassenden Erwerbslosenfürsorge und den Zuschüssen zur Arbeitslosenversicherung von zusammen 374,5 Millionen Mark gegenüber, so daß die Reichsausgaben für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Unterstützungszwecke 248,3 Millionen weniger betragen als im letzten Haushaltsjahre. Die Hauptersparnisse liegen bei den Zuschüssen zur Erwerbslosenversicherung, die durch die erhöhten Beitragsätze überflüssig gemacht werden sollten. Ob dadurch das Reich tatsächlich auf die Dauer seiner Zuschußpflicht entbunden worden ist, ist jedoch im Augenblick noch gar nicht zu übersehen.

Beim Jugendwohlfahrtsetat ist der im letzten Haushalt für Zwecke der Kinderspaltung eingesetzte Betrag von einer Million gestrichen worden, die Zuschüsse für Kuraufenthalte von Kindern sind um 0,1 Millionen und die Beihilfen an die Jugendorganisationen und das Jugendherbergswesen ebenfalls um 0,1 Millionen Mark gekürzt worden, was die in der ersten Tabelle ausgewiesene Gesamtersparnis von 1,2 Millionen Mark ergibt.

Von den für die allgemeine Wohlfahrtspflege zu verausgabenden Beträgen sind gekürzt worden: die Beihilfen an Anstalten und Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrtspflege um 0,2 Millionen, die Zuschüsse an die öffentliche Wohlfahrtspflege um 0,1 Millionen und die sonstigen unter diese Rubrik fallenden Beträge, wie Beihilfen an gemeinnützige Rechtsanwaltsstellen, Erholungsheime usw. um 0,3 Millionen Mark. Lediglich die Unterstützungen an die Arbeitnehmer des Tabakgewerbes haben eine Heraushebung um 4 Millionen erfahren, was mit der neuen Tabaksteuergegebung im Zusammenhang steht.

Beim Gesundheitswesen werden für die Bekämpfung des Alkoholismus 0,2 Millionen, bei den Zuschüssen an Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens 0,6 Millionen und an dem Posten „Verschiedenes“ (Medizinalwesen im Ausland u. a.) 0,5 Millionen eingespart. Für das Turn- und Sportwesen ist allerdings der ausgeworfene Betrag von 0,4 auf 0,8 Millionen Mark erhöht worden.

Bleiben als letztes noch die Reichsausgaben für das Wohnungswesen zu betrachten. Im letzten Etatjahre wurden dafür zur allgemeinen Förderung des Wohnungswesens 100 Millionen und zur Förderung des Baues von Wohnungen für Reichsbeamte 8,1 Millionen Mark ausgeworfen. Der erste Posten von 100 Millionen ist ganz gestrichen und der zweite von 8,1 auf 5,2 Millionen Mark herabgesetzt worden.

Was in den vorstehenden Kapiteln dargestellt worden ist, ist nichts mehr als eine Erläuterung zu einer Statistik, und bestimmt zu keiner guten Statistik. Zahlen sollen uns nach Goethes Meinung zeigen, wie die Welt regiert wird. Das tun die, die wir soeben betrachtet haben, auch, aber sie sagen uns nicht, daß die Welt gut regiert wird. Woran das liegt? Wahrscheinlich, nein bestimmt, am 14. September des Jahres 1930.

Dogt.

Die Unternehmerverbände im Organisationsgebiet des G.-V.

Gemäß dem großen Rahmen unseres Organisationsgebietes steht uns auch eine Vielzahl von Unternehmerverbänden gegenüber. In einem Industrie-Staate wie Deutschland spielt die Organisation der Unternehmer keine geringe Rolle. Selbst die öffentliche Wirtschaft wird weitgehend von diesen heimlichen Diktatoren der privaten Wirtschaft beeinflusst. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die Politik eng mit den wirtschaftlichen Fragen verflochten ist und eins von dem andern beeinflusst wird. Die Unternehmer in Deutschland verfügen über eine reichhaltige Organisation. Wenn man das neu erschienene Jahrbuch der Berufsverbände durchsieht, so staunt man über die Fülle der Verbände. Nicht weniger als 1455 Reichsverbände und 2013 Landes- und Bezirksverbände sind vorhanden. Von letzteren sind 1527 den Reichsverbänden angegeschlossen. Eine solche Vielzahl von Verbänden und Vereinigungen läßt auch den Laien erkennen, daß hier eine große Ueberbesetzung vorhanden ist. Die Unternehmer führen in der öffentlichen Diskussion immer wieder das Argument ins Feld, daß die Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung n. ausgeblüht seien und eine gründliche Reorganisation am Platze sei. Auch die öffentlichen Betriebe seien weitgehend überseht und müßten abgebaut werden. Niemals hört und liest man etwas davon, daß im Organisationswesen der Unternehmer zuerst ein Abbau am Platze ist. Wir sind überzeugt, daß hier Riesensummen verpulvert werden, die letzten Endes die Volkswirtschaft zu tragen hat. Würden die Unternehmer mit dem Abbau ihres Organisationswesens vorangehen, dann hätte ihre Kritik eine wesentlich größere Durchschlagskraft. Die Gewerkschaften sind einfache Gebilde gegenüber den verknöteten und überlagerten Organisationen der Unternehmer. Hinzu kommt noch, daß die Gewerkschaften einfach gegliedert sind und im vollsten Licht der Öffentlichkeit arbeiten. Das gleiche ist von den Unternehmerverbänden nicht zu sagen.

Bevor wir dazu übergehen, die Organisationsverhältnisse auf dem Gebiete der öffentlichen Betriebe, des Handels- und Transportgewerbes usw. näher zu betrachten, einige Worte über die Spitzenverbände der Unternehmer überhaupt. Nicht einbezogen wollen wir in unsere Untersuchung die Kartelle und Syndikate, sondern wir wollen uns in der Hauptsache mit den Organisationen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Charakters beschäftigen. Die beiden größten Spitzenorganisationen der Unternehmer sind die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Reichsverband der Deutschen Industrie. Zur DDA gehören 49 Reichsverbände, 81 Landes- und Bezirksverbände und 44 Ortsverbände, d. h. rund 180 Hauptverbände und außerdem etwa 2900 Unterverbände. Hieraus ist zu ersehen, ein wie vielseitiges Organisationswesen den Gewerkschaften gegenübersteht. Die zur DDA. gehörenden Unterverbände beschäftigen ungefähr 6,4 Millionen Arbeiter und Angestellte. Der „Reichsverband der Deutschen Industrie“ umfaßt 445 Reichsverbände, 58 Landesverbände, 70 Ortsverbände und 1363 sonstige Verbände und Einzelmitglieder. Außerdem sind ihm sogenannte landschaftliche Verbände sowie 72 Industrie- und Handelskammern angegeschlossen. Beide Spitzenorganisationen der Unternehmer sind nach Fachgruppen gegliedert, die ein nicht geringes Eigenleben führen. Die Gruppe 27 des RDJ. ist die Fachgruppe Elektrizität-, Gas- und Wasserwerke. Auch bei der DDA. bildet die Gemeinschaft der Arbeitgeberverbände der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke Deutschlands eine eigene Gruppe. Das gleiche ist der Fall beim Handel und Verkehr. Weitere Spitzenorganisationen, die für unsern Gesamtverband in Frage kommen, sind der Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.

Der Reichsverband des Deutschen Handwerks ist die Spitzenorganisation der Handwerksbetriebe, und der Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft faßt die gesamten landwirtschaftlichen Verbände zusammen. Die Industrie- und Handelskammern sind im Deutschen Industrie- und Handelstag zusammengefaßt. Auch die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammern verfügen über eine ähnliche Zentralorganisation. Wir sehen also, daß in dem Turmbau der Unternehmerverbände sich Stockwerk über Stockwerk türmt.

Wenn wir die gesamten Gruppen der Unternehmerverbände, die für den Gesamtverband in Frage kommen, einer Durchsicht unterziehen wollen, so ist zuerst die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung zu nennen. Hier sind ins-

gesamt neun Verbände vorhanden. Davon beschäftigt sich die Gemeinschaft der Arbeitgeberverbände der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke mit der Regelung von Arbeiter- und Angestelltenfragen. Sie ist der DDA. angeschlossen und hat insgesamt 19 Landes- und Bezirksverbände. Die übrigen Verbände beschäftigen sich in der Hauptsache mit wirtschaftlichen Fragen. Alle sind sie dem Reichsverband der Deutschen Industrie angeschlossen. Die Fachgruppe der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke im RDJ. umfaßt sechs Reichsverbände. Von den angeschlossenen nennen wir: Gemeinschaft der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke Deutschlands, Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke (Gaskoksyndikat), Vereinigung der Elektrizitätswerke e. V., Bund der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Bund der privaten und gemischt-wirtschaftlichen Gas- und Wasserwerke Deutschlands (Gas- und Wasserbund) und Wirtschaftsverband der Elektrizitätswerke e. G. m. b. H. Von diesen insgesamt neun Verbänden wurden sechs im Kriege und danach gegründet. Für die öffentliche Verwaltung usw. besteht der Reichsverband kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands. Diese Organisation hat 26 Landes- und Bezirksverbände, 1200 Mitglieder (d. h. Kommunalverwaltungen, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen) und beschäftigt insgesamt rund 300 000 Arbeiter und 60 000 Angestellte. Der Reichsverband kommunaler Arbeitgeberverbände dürfte eine der größten Unternehmerorganisationen Deutschlands sein.

Für das Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe bestehen insgesamt zehn Reichsverbände. Davon beschäftigen sich acht nur mit wirtschaftlichen Fragen, während zwei sich auch die Regelung von Arbeiter- und Angestelltenfragen zum Ziel gesetzt haben. Die beiden Friseurverbände scheiden für unsere Organisation aus. Die größten Verbände sind: Allgemeiner Deutscher Bäderverband, Reichsverband für Badebetriebe, Deutscher Apothekerverein sowie der Verband Deutscher Bestattungsanstalten.

Ein recht umfangreiches Organisationswesen ist im Handelsgewerbe anzutreffen. Der Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels umfaßt 17 Fachgruppen. Insgesamt gehören ihm 230 Verbände mit 50 000 Großhandelsfirmen an. Außerdem sind ihm angeschlossen: 10 Ein- und Ausführverbände mit 34 Orts- und Bezirksverbänden. Die Zahl der zugehörigen Industrie- und Handelskammern beträgt 22. Die Lohn- und Gehaltsfragen im Großhandel werden von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Deutschen Großhandels erledigt. Die zweite große Spitzenorganisation des Handels ist die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. Diese umfaßt 48 Reichsverbände, 26 Bezirksverbände und etwa 325 000 Handelsunternehmungen. Die Hauptgemeinschaft beschäftigt sich neben wirtschaftlichen auch mit Arbeiter- und Angestelltenfragen. Den gleichen Charakter haben der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser und der Reichsverband der Markt- und Markthallenstandinhaber. Eine ganze Reihe Landes- und Bezirksverbände im Handelsgewerbe beschäftigen sich neben der Regelung von allgemeinen Wirtschaftsfragen auch mit sozialpolitischen Angelegenheiten. Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, wenn wir sie auch nur anführen wollten. Daneben gibt es solche, die lediglich Arbeiter- und Angestelltenfragen erledigen. Die hauptsächlichsten von diesen sind: der Groß-Berliner Arbeitgeberverband des Großhandels, der Arbeitgeberverband im Einzelhandel Berlin, Bayerischer Arbeitgeberverband des Großhandels, Arbeitgeberverband des Großhandels in Hamburg, Vereinigung der Arbeitgeber im kaufmännischen Detailgeschäften Hamburgs usw. Das wären die Verbände, die sich mit dem Handel im allgemeinen beschäftigen. Daneben gibt es eine große Zahl für die einzelnen Branchen. Auch hier bestehen wieder Sonderverbände, die zur Regelung sozialpolitischer Fragen berufen sind. Dies gilt sowohl für die Reichsverbände als auch für die Landes- und Bezirksverbände. Insgesamt bestehen im Handelsgewerbe 297 Reichsverbände und 404 mehr oder weniger selbständige Landes- und Bezirksverbände. Dazu treten noch eine große Zahl von Ortsverbänden.

Im Verkehrsgewerbe stoßen wir auch wieder auf einen unabherrschbaren Wirrwarr. Wirtschaftspolitisch wird das Verkehrswesen von der Fachgruppe des Verkehrsgewerbes im Reichsverband der Deutschen Industrie bearbeitet. Daneben besteht der Reichsverband des Deutschen Verkehrsgewerbes, Berlin, und der Arbeitgeberverband für das Transport-, Verkehrs- und Handelsgewerbe

Hannover. Für die Seeschifffahrt bestehen zwei Reichsverbände. Dies sind der Verband Deutscher Reederei und der Verband Deutscher Küstenschiffer. Beide beschäftigten sich auch mit der Regelung sozialpolitischer Fragen. Von den Landesverbänden sind zu nennen: der Hafenbetriebsverein in Hamburg und der Hafenbetriebsverein in Bremen. Beide regeln hauptsächlich Lohn- und Arbeitsbedingungen. Bei der Binnenschifffahrt ist als erster der Reichsarbeitgeberverband der Deutschen Binnenschifffahrt mit seinen acht Bezirksverbänden zu nennen. Daneben sind noch von Bedeutung der Zentralverein für Deutsche Binnenschifffahrt und der Reichsauschuß der Deutschen Binnenschifffahrt. Für die einzelnen Stromläufe bestehen noch besondere Organisationen.

Für die Gruppe Privatbahnen bestehen drei Reichsverbände. Der Arbeitgeberverband der Deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatbahnen regelt die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Er gehört zum VDA. Beschäftigt werden von den 204 Mitgliedern 58 000 Arbeiter und 14 000 Angestellte. Das Personen- und Lastfuhrwesen ist mit Verbänden reichlich gesegnet. Einer der größten Verbände ist der Zentralverband für das Droschkengewerbe. Wir nennen weiter den Verband Deutscher Spediteure, den Verein Deutscher Spediteure, den Verband der Kraftomni- und Rundfahrtunternehmungen, den Reichsverband Deutscher Bahnspediteure, die Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports, den Internationalen Möbeltransportverband und den Reichsverband der Fuhrbetriebe Deutschlands. Die meisten von diesen Verbänden beschäftigen sich nur mit wirtschaftlichen Fragen. Eine Reihe Landes- und Bezirksverbände sind diesen Organisationen angeschlossen. Wir nennen: den Verband Berliner Möbeltransporteure, den Verband der Besitzer von Kleinkraftdroschken, den Südwestdeutschen Arbeitgeberverband des Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbes usw. Für das Theatergewerbe nennen wir den Deutschen Bühnenverein, den Verband der gemeinnützigen Theater, die beide auch sozialpolitische Fragen regeln. Das Arbeitgeber-Lohnkartell der Film-

Industrie ist zur Regelung der sozialpolitischen Fragen in der Filmindustrie berufen. Daneben besteht noch der Arbeitgeberverband der Deutschen Filmindustrie, der die gleichen Aufgaben hat. Im Sport- und Schaustellungsgewerbe sind eine Reihe Verbände vorhanden, von denen wir nennen: Deutscher Traber-Trainer-Verein, Wirtschaftsband Deutscher Rennstallbesitzer, Allgemeiner Zirkus-Direktoren-Verband usw. Soweit die häuslichen Dienste in Frage kommen, steht hier der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine mit 23 Bezirks- und 264 Ortsgruppen und 180 000 Mitgliedern an der Spitze. Der Reichsverband landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine umfaßt 120 000 Mitglieder und die Reichsvereinigung Deutscher Hausfrauen hat 17 Ortsgruppen. Alle drei regeln auch sozialpolitische Fragen.

Nur in ganz groben Zügen war es uns möglich, ein Bild über die Arbeitgeberverbände unseres Organisationsgebietes zu geben. Rund 600 Unternehmerverbände dürften in dem von uns bearbeiteten Organisationsbereich vorhanden sein. Die Unternehmer verfügen also über mannigfaltige Waffen zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Unsere Organisation steht sicher gerüstet da, doch vermögen wir nicht zu behaupten, daß wir den Unternehmern gegenüber im Vorteil sind. Bei diesen sind vor allem religiöse und parteipolitische Zersplitterungen unbekannt Dinge. Ferner sind unorganisierte Unternehmer selten anzutreffen. Das gibt den Unternehmerverbänden eine viel größere Stöckkraft. Es muß weiter berücksichtigt werden, daß die uns gegenüberstehenden Unternehmer mit den großen Spitzenverbänden der Industrie in einer Front marschieren. Im Zentralauschuß der Unternehmerverbände, der höchsten Spitze der Unternehmerverbände spielt die Gruppe Verkehr, zusammengefaßt im Reichsverband des Deutschen Verkehrsgewerbes, eine nicht geringe Rolle. Aus alledem dürfte ersichtlich sein, daß es noch größerer Anstrengungen bedarf, um den organisatorisch gerüsteten Unternehmern eine gleich starke und schlagfertige Organisation gegenüberzustellen.

P. U.

STIMMEN AUS KOLLEGENKREISEN

Ist die Technische Nothilfe noch notwendig?

Im Reichsverwaltungsblatt Nr. 49 hat Ministerialrat Dr. Hoche als Mitglied des Vorstandes der „Technischen Nothilfe“ in einem längeren Schriftsatz darzustellen versucht, wie notwendig für das deutsche Wirtschaftsleben die Beibehaltung der TN in ihrem heutigen Umfang ist. Da die Etatberatungen wieder bevorstehen, ist die Behandlung dieser Frage in befürwortendem Sinne vom Ressortstandpunkt durchaus verständlich. Zu einem anderen Ergebnis dürfte man allerdings kommen, wenn die Notwendigkeit einer Beibehaltung dieser Organisation lediglich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des bisherigen Tätigwerdens der TN nachgeprüft wird.

Die Annahme, daß Arbeitseinstellungen in den lebenswichtigen Betrieben aus nützigen Gründen überhand nehmen könnten, also die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Bildung dieser Hilfsorganisation geführt haben, entfällt heute doch gänzlich; diese Feststellung dürfte wohl nicht zu bestreiten sein. Die Gewerkschaften haben sich seit 1919, dem Gründungsjahr der TN, organisatorisch weiter so gefestigt, daß ihr führender Einfluß auch in dieser Beziehung als gesichert anzusehen ist. Damit ist aber die Sicherheit gegeben, daß bei etwa notwendig werdenden Arbeitseinstellungen in lebenswichtigen Betrieben die erforderlichen Notstandsarbeiten von sachkundiger Hand geleistet und durchgeführt werden. Also für einen Einsatz bei derartigen Wirtschaftskämpfen dürfte die TN kaum noch benötigt werden. Der größte Teil des ursprünglich zuerkannten Aufgabengebietes kommt also in Fortfall. Es bleiben nur noch die Fälle der Not durch höhere Gewalt übrig. Ministerialrat Dr. Hoche hält nun aber die Bereitschaft für diese Fälle für so wichtig, daß ihm allein schon dadurch die Beibehaltung der TN begründet erscheint, denn er schreibt wörtlich: „Durch die Beruhigung der Lage (zahlenmäßiger Rückgang der Wirtschaftskämpfe, d. Verf.) ist die TN imstande, sich ihrer für die Allgemeinheit nicht hoch genug einzuschätzenden Arbeit zur Vorbereitung und Organisation des Katastrophenabwehrdienstes mit allen Kräften hinzugeben.“ Selbst bei voller Würdigung der Leistungen beim Einsatz in derartigen Notfällen in der zurückliegenden Zeit, dürfte jedoch die nachfolgende von Ministerialrat Dr. Hoche benutzte Uebersicht den Beweis für die Existenzberechtigung dieser Organisation nicht erbringen:

Jahr	Zahl der Einjäge in lebenswichtigen Betrieben	Zahl der Einjäge bei höherem Gewalt	Jahr	Zahl der Einjäge in lebenswichtigen Betrieben	Zahl der Einjäge bei höherem Gewalt
1919/20	570	6	1925/26	5	94
1920/21	458	29	1926/27	1	1101
1921/22	933	28	1927/28	6	37
1922/23	971	10	1928/29	1	93
1923/24	910	31	1929/30	—	26
1924/25	152	52			

Stellt man dieser Tabelle aber die Geldmittel gegenüber, die das Reich für die TN, etwa mäßig zur Verfügung gestellt hat, nämlich im Jahre 1925: 3 Millionen, 1926: 2,85 Millionen, 1927: 2,5 Millionen, 1928: 2,25 Millionen, 1929: 1,125 Millionen, 1930: 1,3 Millionen Mark, so wird die Existenzberechtigung völlig ins Wanken gebracht. Wenn z. B. im letzten Jahre für einen 26maligen Einsatz der TN 1,3 Millionen Mark ausgegeben wurden, so ist doch wohl anzunehmen, daß diese Hilfeleistung unter geringeren Aufwendungen und ohne eine besondere Hilfsorganisation möglich gewesen wäre. Auch der Hinweis, daß heute gegenüber der Vorkriegszeit vorgebildete und ausgerüstete militärische Fachgruppen in der nötigen Stärke nicht zur Verfügung ständen, dürfte nur bedingt zutreffen. Dieser vermeintliche Mangel dürfte sich für den vorliegenden Zweck sowohl durch die umfangreicheren und gut ausgebildeten Polizeiformationen, als auch durch die wesentlich verbesserte Technik nachteilig nicht bemerkbar machen.

Auch aus den großen Massen der Erwerbslosen dürften sich bei Notfällen höherer Gewalt stets genügend Hilfsbereite finden, die über genügende Vorbildung für die in Betracht kommenden Arbeiten verfügen. Schließlich werden auch Organisationen wie das Reichsbanner und andere gewiß eine besondere Ehre darin sehen, in derartigen Notfällen soweit als möglich hilfsbereit zu sein. Die Mittel, die für die Beibehaltung der TN als Notstandsorganisation bisher vom Reich ausgemorfen wurden, können also bedenkenlos eingespart, gegebenenfalls den von der Not betroffenen und den helfenden Volksgenossen unmittelbar zugeführt werden.

W. M., Wilhelmshaven.

Unsere Jugend

Grundsätze und Neuerungen im Jugendrecht

Mein lieber junger Freund! Du brauchst Dich nicht gleich mit Schauern abgeben, wenn ich Dir heute etwas über eine Rechtsfrage mitteilen will, die Dich was angeht. Nein, wir wollen uns an das Wesentliche halten. Das Paragraphenreiten wollen wir getrost den Professoren und den schlechten Staatsanwälten überlassen. Ich will Dir nur schnell ein paar Grundsätze und Neuerungen auf einem der modernsten Rechtsgebiete aufzeigen, das besonders für die Jugend geschaffen wurde. Du wirst es bereits erraten haben: ich meine das Jugendgerichtsgesetz, das wir seit 1923 in Deutschland haben, und ein paar einschneidende Forderungen, die von den Fachleuten über diese Regelung hinaus erhoben werden.

Du weißt es ja selber, wie das ist. Man ist arbeitslos und hat mehr freie Zeit als einem lieb ist. Man trifft ein paar Freunde und bringt den Galgenhumor auf, mal gerade irgendwas durch irgendwas ärgern zu wollen. Man findet gewöhnlich gar nicht soviel dabei. Ein hübsches jugendliches Draufgängertum, ein wenig Nachsicht einem im Buch oder im Kino liebgewonnenen Helden: schon kommt der Polizist, leckt an seinem Bleistift und verewigt Deinen Namen in seinem Notizbuch. Und dann wirst Du verhört und erfährst zu Deinem Erstaunen, was für gefährlich erscheinende Straftaten Du durch Dein nicht so schlimm erscheinendes Verhalten begangen haben sollst. Höre herum unter Deinen Freunden; sie werden Dir bestätigen. Aber auch wenn die Sache schlimmer war, wenn Not oder unglückliche Anlage Deinen Altersgenossen zu einem Diebstahl oder zu einem anderen Verstoß gegen das Gesetz getrieben haben, wirst Du, wenn Du Dir die Sache genau betrachtest, immer wieder Elemente eines typisch jugendlichen Verhaltens feststellen können. Man redet ja von Fliegeljahren — daran ist schon was. Die Biologen und Sexualforscher haben nachgewiesen, das hänge mit den in diese Zeit fallenden Vorgängen der menschlichen Geschlechtsreife zusammen. Es war daher eine Großtat der (im Grunde nicht sehr fortschrittlichen) Strafrechtspflege, als sie auf diese Dinge Rücksicht nahm und die Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren einem besonders gearteten Strafverfahren unterstellte.

Dieser Fortschritt gewinnt an Bedeutung, wenn man sich daran erinnert, daß sogar der scharf sinnige Philosoph Kant das „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ noch als unbedingten Grundsatz für alle Strafrechtler anerkannte und forderte. Und noch lange nach ihm, bis weit ins letzte Jahrhundert hinein, war man der Ansicht, daß jeder Mensch einen „freien Willen“ habe und deshalb für alles, was er tut, verantwortlich sei. Die Sache mit dem freien Willen erwies sich aber nicht als haltbar. Erst kurz vor Beginn unseres Jahrhunderts setzte sich nach erbitterten Kämpfen in der Wissenschaft die Lehre des genialen Franz v. Liszt durch, der das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung auf faßte. Diese revolutionäre Lehre wies nach, daß jedes Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entsteht: Einerseits wirkt sich die persönliche Eigenart des „Verbrechens“ aus, also in erster Linie die individuelle Veranlagung des Täters; zum anderen aber sind entscheidend für sein Tun die gesellschaftlichen und insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen der „Verbrecher“ existiert. Diese Berücksichtigung von Anlage und Umgebung hat sich sehr segensreich ausgewirkt. Strafurteile, die die Abhängigkeit des menschlichen Willens von den genannten Faktoren unterstellen, müssen naturgemäß menschlicher und gerechter sein als solche, die von einer unbeschränkten Willensfreiheit des Menschen ausgehen.

Sehr glücklich hat sich das Jugendgerichtsgesetz diese Denkresultate zunutze gemacht. Der Jugendliche wird von diesem Gesetz unter Würdigung aller Faktoren der jugendlichen Sturm- und Drangzeit behandelt. Im Gegensatz zum Erwachsenen unterstellt das Gesetz den Jugendlichen weit milderen Strafrohungen. Sucht man das Jugendgericht völlig von Strafe absehen, wenn es Erziehungsmaßnahmen für ausreichend erachtet. Als solche Maßnahmen gelten z. B. die Verwarnung, die Schutzaufsicht, die Fürsorgeerziehung usw. Von größter Bedeutung ist aber, daß das Gericht, auch wenn es verurteilt, bereits in diesem Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aussetzen kann. Der Verurteilte soll sich während einer Probezeit (2 bis 5 Jahre) Straferlaß verdienen können. Wenn er sich dann während dieser Probezeit

schlecht führt, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Führt er sich aber während der Probezeit gut, so gilt nach deren Ablauf die Strafe als erlassen.

Neuerdings verlangen nun die Reformwilligen, daß der gleiche Grundsatz auch auf die Strafe selbst angewendet werde: Wenn sich bei der Verurteilung im voraus die zur Erreichung des Strafzweckes erforderliche Strafdauer nicht feststellen läßt, so soll eine unbestimmte Verurteilung erfolgen. Das Gericht verhängt dann als Strafe eine Rahmenbestimmung. Es setzt ein bestimmtes Mindestmaß und ein bestimmtes Höchstmaß der Strafe im Urteil fest. Führt sich der Verurteilte dann einwandfrei und scheint der Strafzweck erreicht, so wird der Verurteilte nach Verbüßung der Mindeststrafe freigelassen. Erscheint der Strafzweck nicht erreicht, so kann der Verurteilte bis zur festgesetzten Höchstdauer der Strafe einbehalten werden. Obwohl der Grundgedanke die's Vorschlages gut ist, so erregt er doch angesichts der Qualität unserer heutigen Justiz schwere Bedenken. Seine Durchführung kann sehr leicht zu Sanktionen und Unrecht führen, solange Richter und Strafvollzug nicht wirklich vorbildlich objektiv sind.

Da erscheint mir schon ein anderer Neuerungs-vorschlag, von dem ich Dich unterrichten wollte, begrüßenswerter. Danach sollen Geldstrafen nicht mehr in die polizeilichen Listen aufgenommen werden, wenn die Ersatzstrafe nicht mehr als eine Woche beträgt. Auch soll das Gericht das Recht haben, bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zu verfügen, daß diese in geeigneten Fällen nicht in den polizeilichen Führungszeugnissen erwähnt werden. Diese Vorschläge sind lobenswert, gehen aber für Jugendliche noch nicht weit genug. Wie oft hindert ihn in seinem späteren Vorwärtkommen die polizeiliche Auskunft über eine bestrafte Jugendbesele, über ein Pubertätsvergehen! Wie leicht kann ein unvernünftiger Richter für ein solches eine höhere Freiheitsstrafe verhängt haben. Auch jenem, der sich inzwischen zum gesetzten Mann entwickelt hat, ist so sehr oft fürs Leben ein Bleikloß ans Bein gebunden. Das muß anders werden, wenn nicht die Justiz in vielen Fällen zur Begünstigung weiterer Verbrechen beitragen will. Man gebe dem Jugendrichter endlich die Entscheidung über diese Polizeilisten, soweit sie verurteilte Jugendliche angehen. Das wird sich zum Segen vieler Menschen und gewiß nicht zum Nachteil des Staates auswirken.

Freundschaftl. Dein B. A. Reith.

Politische und wirtschaftliche Wochenschau

Der neue Entwurf eines Selbstverwaltungsgesetzes für die Stadt Berlin wurde im Gemeindevorstand des Preussischen Landtages eingebracht. Als wichtigste Neuerung ist ein Bürgermeisterkollegium an Stelle des Magistrats hervorzuziehen.

Kommunistische Mißwirtschaft führte zum Zusammenbruch des Konjunkturereins in Halle. Die Verluste dürften 1½ Millionen Mark betragen. Tausende armer Arbeiter, die ihre letzten Spargroschen verlieren, sind die Opfer.

Eine päpstliche Enzyklika ist erlassen „Ueber die christliche Ehe in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Gesellschaft“. In wirtschaftlicher Beziehung wird verlangt, daß „die Verhältnisse in einer Weise geregelt werden, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen“.

Rechtsregierung in Frankreich. Unter dem Vorh. des Senators Laval ist in Frankreich eine Regierung gebildet, die 18 Minister und 11 Unterkabinetsekretäre aufweist und absolut rechts gerichtet ist.

Gandhi, der Führer der indischen Bewegung, ist mit anderen Führern aus dem Gefängnis entlassen und mit ungeheurer Jubel von der Bevölkerung begrüßt worden. Er erklärte, weiter für die Freiheit Indiens kämpfen zu wollen und forderte die Freilassung aller politischen Gefangenen.

Die Aufhebung des Antigewerkschaftsgesetzes ist von der Regierung MacDonald in zweiter Lesung des englischen Unterhauses mit 277 gegen 250 Stimmen durchgesetzt worden. Allerdings steht noch eine dritte Lesung bevor.

Zur Prüfung des Arbeitslosenproblems ist vom internationalen Arbeitsamt eine Kommission eingesetzt worden, die nach schärferen Ausleihbedingungen jetzt ihren Bericht an den Verwaltungsrat fertiggestellt hat. Als dringende Maßnahmen werden den Regierungen empfohlen: Systematische Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises, Entwidlung der Unterstützung und Versicherung gegen Arbeitslosigkeit durch Staatshilfe, öffentliche Arbeiten, internationale Zusammenarbeit zur Unterbringung von Arbeitern in Bedarfsländern und zur Erweiterung von Arbeitsmöglichkeiten. Ueber Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitszeit und Entlohnung war eine Verständigung nicht möglich.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Dorschläge für eine Parlamentsreform. Der Reichstagspräsident Paul Löbe hat schon des öfteren auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die Demokratie und Parlamentarismus drohen, wenn der Reichstag nicht durch strengere Selbstdisziplin die erste Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit schafft. Zwischen Sozialdemokratie und Zentrum haben denn auch bereits Besprechungen über eine diesbezügliche Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments stattgefunden. Löbe behandelte dieser Tage in der Presse zwei besondere Fragen der Parlamentsreform, die des Vertrauens- und Mißtrauensvotums und die der Interpellation. Der bisherige Zustand, daß Parteien keine klare Stellung zu solchen Voten nehmen wollen, daß sogar zu unehrlichen Anträgen gegriffen wird, für die zu stimmen die Antragsteller selber gar nicht beabsichtigen, ist auf die Dauer unerträglich. Deshalb müsse die Geschäftsordnung folgenden Grundsatz aussprechen: Klare Mißtrauensvoten im Sinne des Art. 54 der Verfassung

Der Reichstangler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

kommen unter allen Umständen zuerst zur Abstimmung. Wird eine Entscheidung über sogenannte positive Vertrauensvoten verlangt, so soll die Regierung denjenigen Antrag unter mehreren bezeichnen, von dessen Annahme sie ihr weiteres Verbleiben im Amt abhängig macht, oder Uebergang zur Tagesordnung verlangen. Der so bezeichnete Antrag kommt unter den Vertrauensanträgen zuerst zur Abstimmung. So ist erreicht, daß keine Gruppe einer klaren Entscheidung ausweichen kann. Dieser Modus ist in anderen großen Ländern mit parlamentarischer Regierungsform seit Jahrzehnten erprobt. — Ein weiterer Konfliktstoff droht zwischen Regierung und Reichstag aus der Behandlung von Interpellationen zu entstehen, deren Beantwortung die Regierung ablehnt, wenn sie sich nicht auf Fragen beschränken, sondern mit heftigen Kritiken, auch beleidigenden, gewürzt sind. Es ist verständlich, wenn die Regierung die Auskunft dann ablehnt, auch wenn sich damit die Weigerung gegen den Reichstag selbst richtet. Die Geschäftsordnung müsse dem Präsidium handhaben geben, solche ungehörigen Zusätze zu streichen.

Kommunistische Mißwirtschaft im Konsumverein Halle. „Die KPD. erlebt eine Niederlage, eine Schlappe nach der anderen trotz der so günstigen politischen Situation.“ Das mußte einer ihrer ersten Führer, der Reichstagsabgeordnete Koenen, jetzt in Halle feststellen angesichts des Zusammenbruchs des dortigen von der KPD. beherrschten Konsumvereins. Seit 1920 übte sie diese Herrschaft unumschränkt aus, umnebelte mit dem üblichen Phrasenschwall, mit den Behauptungen eines „glänzenden Aufstiegs“ und dem Eintreffen billiger Lebensmittel aus Anhalt die Mitgliedschaft, bis nun eine völlige Pleite über diese hereinbricht. Auf rund 1 1/2 Millionen Mark soll sich der Verlust beziffern, die Spargroschen Tausender Arbeiterfamilien sind dahin. Nach den Berichten der Tagespresse ist sogar die Buchführung nicht in Ordnung. Die städtischen Werke haben den Fuhrpark der Genossenschaft und die Mieten wegen rückständiger Steuern beschlagnahmen lassen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse, der der Konsumverein 25 000 Mk. an vorenthaltenen Krankenkassenbeiträgen schuldet, hat die Maschinen beschlagnahmen lassen. Die Kreisparkasse sah sich genötigt, den Kredit zu sperren. Die Mühlenwerke stellten die Lieferungen an Mehl ein. All das ist das Ergebnis einer jahrelangen kommunistischen Mißwirtschaft.

Gesetz und Recht

Steuerpflicht des Arbeitnehmers für vom Arbeitgeber gezahlte Beiträge zu Versicherungseinrichtungen. — Befreiung von der Steuerzahlung. — Erstattung solcher Steuerbeiträge, wenn sie zu Unrecht gezahlt sind. I. Im § 1 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925, die auf Grund der Lohnsteuerbestimmungen des Einkommensteuergesetzes erlassen wurde, heißt es:

„Zu den Einkünften gehören alle dem Arbeitnehmer zustehenden Güter, die in Geld oder Geldwert bestehen, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder Form, unter der sie gewährt werden.“

Nach der Auslegung, die diese Bestimmung erfahren hat, sind Einkommen des Arbeitnehmers, grundsätzlich auch die Beiträge des

Arbeitgebers, die dieser auf Grund irgendeiner Verpflichtung zu Versicherungseinrichtungen zugunsten des Arbeitnehmers zu zahlen hat, steuerpflichtig. Jedoch ist als Ausnahme bestimmt, daß Beiträge, die ein Arbeitgeber zur Reichsversicherung (Kranken-, Unfall-, Alters-, Angestellten-, Arbeitslosen- usw. Versicherung) auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zahlt, nicht als Arbeitslohn angesehen werden soll. Sie bleiben mithin auch für die steuerliche Berechnung des Einkommens außer Ansatz und Lohnsteuer ist für sie nicht zu entrichten. Dagegen sind alle Beiträge oder Beitragsanteile, die ein Arbeitgeber über die gesetzliche Verpflichtung hinaus entrichtet — z. B. freiwillig, auf Grund einer Vereinbarung oder eines Tarifvertrages — Teile des Arbeitslohns hinzuzurechnen. Das gilt z. B. für die Beiträge und Beitragsanteile der Arbeitgeber zur Versicherung in einer höheren Klasse der Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung, der Zusatzversicherung an der Unfallversicherung des Reichs und der Länder und den entsprechenden Versorgungseinrichtungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es gilt auch für die Pensionskasse des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine. Man kann also sagen, der Lohn erhöht sich in diesen Fällen für die steuerrechtliche Berechnung um den Beitragsanteil des Arbeitgebers.

II. In der Praxis bedeutet diese grundsätzliche steuerrechtliche Berechnung des Lohnes aber nicht in allen Fällen eine Erhöhung der Lohnsteuer. Solche Versicherungsbeiträge sind „sogenannte Sonderleistungen“. Als „Sonderleistungen“ werden angesehen: Beiträge für Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für Fortbildung im Beruf, Beiträge für Berufs- und Wirtschaftsvertretungen und Kirchensteuern. Steuerfrei bleibt für jeden als Lohnsteuerpflichtige „Sonderleistungen“ ohne weiteres ein Pauschalbetrag von jährlich 240 Mk., monatlich 20 Mk. und wöchentlich 4,80 Mk. Werden für solche Sonderleistungen aber nachweislich mehr als die vorgenannten Summen aufgewandt, was bei jedem organisierten Kollegen, für den solche Arbeitgeberbeiträge gezahlt werden, der Fall sein dürfte, so muß das Finanzamt den steuerfreien Pauschalbetrag um den nachgewiesenen Betrag erhöhen. Notwendig ist nur die Einreichung eines Antrages nebst Unterlagen an das zuständige Finanzamt. Die Erhöhung erfolgt durch Vermerk des Finanzamts in der Steuerkarte. — In einem Erlaß des Reichsfinanzministers ist allerdings bemerkt, daß solche Erhöhung nur vorgenommen werden soll, wenn durch den Mehraufwand für Sonderleistungen die für Werbungskosten und Sonderleistungen steuerfreie Gesamtsumme, die das Doppelte der vorstehenden Summen beträgt, überschritten wird. Als Werbungskosten sind alle Aufwendungen anzusehen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemacht werden. Dazu gehören auch die Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung). Der Verbrauch der steuerfreien Summe für Werbekosten dürfte bei jedem Arbeitnehmer reiflos durch die gemachten Aufwendungen nachzuweisen sein, so daß eine Ueber-schreitung des Pauschalbetrages für Sonderleistungen regelmäßig zur Erhöhung des steuerfreien Einkommens führen muß.

III. Soweit für Lohnsteuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge Steuern bisher bezahlt worden sind, besteht für Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung verlieren und denen die Arbeitgeberbeiträge von der Versicherung in diesem Falle nicht zurückgegeben werden, ein besonderer Erstattungsanspruch nach folgendem § 129 der Reichsabgabenordnung:

„Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.“

Auf die vorgenannten Fälle trifft Abs. 1 zu, denn die Lohnsteuern für die Beiträge der Arbeitgeber sind „zu Unrecht“ gezahlt worden, weil die beabsichtigte Wirkung, die späteren Versicherungsleistungen, infolge des Anspruchsverlustes nicht mehr eintreten und infolgedessen den Arbeitnehmern tatsächlich keine Güter in Geld oder Geldeswert zustehen können. Die Zeit, für die derartige Erstattungsansprüche geltend gemacht werden können, ergibt sich aus Abs. 2 der angezogenen Bestimmung, der für solche Fälle nachstehende Auslegung durch den Reichsfinanzhof erfahren hat:

„Es muß aus der Eigenart dieser Fälle gefolgert werden, daß für den Beginn der Ausschlußfrist, innerhalb deren die Erstattung der Lohnsteuer beantragt werden muß, nicht die Wirkung des Steuerabzugs bei Entrichtung der Einzahlungen maßgebend sein kann, sondern vielmehr das die Unrechtmäßigkeit der Steuerzahlung erst nachher klarstellende Ausschneiden des Angestellten. Vor diesem Zeitpunkt ist es dem zur Lohnsteuer Bezugsberechtigten ja gar nicht möglich, Erstattung zu verlangen. Der Erstattungsanspruch muß daher bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Ausschneiden folgt, geltend gemacht werden.“

Aus unserer Bewegung

Braunschweig. In der Generalversammlung am 19. Januar konnte die Geschäftsleitung ihren Mitgliedern den ersten Tätigkeitsbericht des Gesamt-Verbandes übermitteln. Die im Berichtsjahre von den Unternehmern den einzelnen Mitgliedsgruppen zuemuteten Verschlechterungen wurden abgewehrt. So konnte der RMT-G. für die Gemeindearbeiter um 1 Jahr verlängert werden, ebenfalls der Tarifvertrag für die Reichsverwaltungsarbeiter bis zum 31. März 1933. Für die Gärtnerarbeiter wurde im Berichtsjahre eine Stundenloohnerhöhung von 2 Pf. erstritten. Die Löhne für die Sektionen Handelsbetriebe, Glasreiniger, Zeitungsträger, Kraftdroschken und Fuhrwerksgewerbe konnten zum Teil verbessert, zum Teil auch nur gehalten werden. Nach dem Kassenbericht wurden für Unterstützung an Kranke und Erwerbslose 31 267 Mk. ausbezahlt, für Bildungsbestrebungen 2056 Mk., für Rechtschutz 4599 Mk., für laufende Invalidenunterstützung, die am 1. Juli 1930 eingeführt wurde, 756 Mk. und für Lohnbewegung, Agitation 7782 Mk. Von den Kassenverhältnissen konnte von dem Kassierer im allgemeinen berichtet werden, daß sie stabil seien und jeder Kraftprobe standhalten könnten. In den Ortsvorstand wurde Kollege Hugo Müller als 1. Vorsitzender, weiter die Kollegen Thönnies, Haase, Dette, Borchers, Soverin, Diederichs, Schlüter, Schulze, Linnemann, Simmchen, Maas, Renssch, Zerbel und die Kollegen Witte, als Revisoren die Kollegen Meinede, Siems und Robenbera, Hugo, als Delegierte für den Ortsausschuß des ADGB, die Kollegen Pajshke, Erich, Maas, Meyer, Neuenfeld, Pagel, Bollmann, Sturm, Linnemann und die Kollegin Witte gewählt.

Düren. In der Generalversammlung am 21. Januar gab Kollege Michels den Jahresbericht und Kollege Lehmann den Kassenbericht. Nach dem letzteren zählt die Ortsverwaltung am Ende des Jahres 441 Mitglieder. Engetreten waren im letzten Vierteljahr 18 Mitglieder. Für Unterstützungen wurden an die Mitglieder im Auftrage des Hauptvorstandes 2189,20 Mk. und aus der Lokalkasse 11.50 Mk. im letzten Quartal des Jahres 1930 gezahlt. Der Kassenbestand betrug am Schluß des Jahres 978,78 Mk. Erwähnenswert ist noch, daß die Ortsverwaltung einen erheblichen Ausbau der Bibliothek vorgenommen hat. Die Vorammlung bewilligte weitere 50 Mk. für die Beschaffung neuer Bücher. Die hierauf vorgenommene Vorstandswahl ging glatt vorstatten. Der Vorschlag der Ortsverwaltung wurde ohne Gegenstimmen angenommen, damit sind die im alten Vorstand tätigen Mitglieder auch für das neue Geschäftsjahr wiedergewählt. An Stelle des Kollegen Essler, der als Revisor gewählt wurde, wurde Kollege Simon als zweiter Vorsitzender gewählt. Hierauf gab der Kollege Simon einen Bericht über die stattgefundene Lohnverhandlung für das Handels- und Transportgewerbe. Kollege Heing gab einen Bericht über die in Rheinland-Westfalen stattgefundenen Tarifverhandlungen der Straßenbahnen, der Gemeinden und der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Anschließend an diese Berichte erfolgte eine sehr rege aber sachliche Aussprache.

Hersfeld. In der Generalversammlung am 18. Januar gab Kollege Glas einen Rückblick über das vergangene Jahr, das im Zeichen der Wirtschaftskrise stand. Der Ausgang der Wahl brachte überall einen erheblichen Lohnabbau, der in gar keinem Verhältnis zum Preisabbau steht. Auch die sozialen Leistungen wurden erheblich gekürzt. Der Antikomm von rechts, auch im hiesigen Stadtparlament, gegen die Errungenchaften der Arbeiter, macht es jedem einzelnen Kollegen zur Pflicht, sich auch politisch, d. h. in der SPD, zu organisieren und Mitglied des Konsumvereins zu werden. Der Mitarbeiterstand der Filiale hat sich gehalten, und in mehreren Streitfällen konnten die Rechte der Mitglieder mit Erfolg vertreten werden. Die von einer hiesigen Firma vorgesehene Entlassung von Arbeitern wurde verhindert. Die Betriebsrätewahl konnte mit einer Ausnahme überall glatt durchgeführt werden. Dem Kassenbericht des Kollegen Cornelius war zu entnehmen, daß die Kassenverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahre wesentlich gebessert haben. In der Neuwahl wurden die alten Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern ohne Unterschied bestätigt. Zum Schluß gab noch Kollege Willi, Frankfurt, einen kurzen Ueberblick über die weltwirtschaftliche Krise.

Holzminden. In der Generalversammlung am 10. Januar war dem Tätigkeitsbericht des Kollegen Bösch zu entnehmen, daß auch im vergangenen Jahr die Arbeit des Vorstandes eine sehr vielseitige war. Der Kassenbericht des Kollegen Olms zeigte eine gute Entwicklung und einen größeren Kassenbestand gegenüber dem Vorjahre. Kollege Wachendorf, Magdeburg, ermahnte die Kollegen, bei den bevorstehenden Kämpfen zusammenzuhalten. Starkes Befremden rief die Mitteilung hervor, daß die Stadt Holzminden die Mitarbeiter dem Arbeitgeberverband gekündigt habe. Zurzeit schweben Verhandlungen betreffs Arbeitszeitverkürzung. Der Vorstand wurde in seiner alten Besetzung wieder bestätigt. An Stelle des zweiten Vorsitzenden wurde Kollege Schöppe, zu Kartelldelegierten Schmidtman und Schöppe gewählt.

Oberstein-Obar. In der Generalversammlung am 11. Januar gab Kollege Wagner einen Ueberblick über das verflossene Jahr. Der Jahreskassenbericht, der vom Kassierer Steiß gegeben wurde, zeigte, daß der Kassenbestand gut ist. Kollege Dergens, Frankfurt, hielt ein Referat über „Die wirtschaftliche Lage“. Nach dem interessanten Vortrag erfolgte die Wiederwahl des alten Vorstandes.

Penig. In der Generalversammlung am 18. Januar 1931 war dem Jahresbericht des Kollegen Martini zu entnehmen, daß die Zahl der Mitglieder von 92 auf 96 gestiegen ist. Die im vergangenen Jahre bearbeiteten Rechtsfälle konnten in fünf Fällen mit einem Erfolg von 375 Mk. abgeschlossen werden, in drei Fällen wurde als bevorrechtigte Forderung die Summe von 652 Mk. festgestellt. Zwei entlassene Betriebsratsmitglieder mußten unter Nachzahlung von fünf Wochen Lohn nach einem Rechtsstreit wieder eingestellt werden. Daraus ergibt sich schon der Wert der Betriebsvertretungen. Der vom Kollegen Richter vorgetragene Kassenbericht gab zur Beanstandung keinen Anlaß. Mit dem 1. Januar 1931 scheiden die Lungenauer Kollegen aus, um eine selbständige Filiale zu bilden. Die Neuwahl ergab die Wiederwahl des alten Vorstandes, unter Ausscheiden des Kollegen Loge. Dann gab Kollege Schuchardt, Leipzig, einen Bericht über die Auswirkung der Notverordnung im Zusammenhang mit dem RMT. G. 8.

Sels. Die Generalversammlung am 25. Januar nahm den übersichtlichen Geschäftsbericht des Vorsitzenden sowie den Bericht des Kassierers mit großer Aufmerksamkeit entgegen, ohne Anlaß zur Beanstandung zu haben. In einem Rückblick auf das verflossene Jahr führte der Gauleiter, Kollege Maar, aus, daß die Verschmelzung der vier Verbände zu der jetztigen Reichsorganisation weit reibungsloser vonstatten ging, als erwartet wurde. Die darauf folgende Neuwahl ergab keine Änderung des gesamten Vorstandes.

RUNDSCHAU

Eine weitere politische Entscheidung der Filmzensur. Die Filmoberprüfstelle lehnte einen Trübsfilm der Film- und Werbeabteilung der Sozialdemokratischen Partei ab, betitelt: „Ins Dritte



Reich“, weil er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde. Die untere Instanz hatte den Film für Veranstaltungen der Sozialdemokratischen Partei freigegeben.

Hugenbergs Kaisergeburtstagsfeier

Pohelment! Das war noch Klasse! —	Ist auch das Siegfriedschwert von
Sirngnationaler Mastenball —	[Vapae,
Die Herren: ausgehauete Kasse,	Man packt es kriegsbegeistert aus.
Halb Schwertgeklirr, halb Wogenprall!	Herr Hugenberg als Barbarossa
Gutauswairte Heldergrasse,	Singt uns ein Lied von deitscher Art,
Die Brust mit Ordensblech beschwert,	Er fasetl etwas von Canossa
Sie haben hier auf ihre Weise	Und trakt sich seinen Stammschbart.
Den alten Rex von Doorn geehrt! —	Herr Döhring bricht von Wilhelm selig;
Da sah man Potsdams Ebelbamen,	Ha, war das doch ein guter Mann!
Wie sie der Herrgott einst erschuf,	Der gute Pfarrer wird so süß,
Sie haben schredlich alte Namen,	Daß man die Tränen hören kann.
Und das ist eben ihr Beruf. —	Dann kommt der Dostschok, leicht ge-
	wendet,
Am Vorstandsiisch lilt die Etappe;	Der Siegertranz erklingt im Chor,
Die Brust fällt rein, der Bauch quillt	Worauf die Stuchweih männlich endet —
	[raus,
	Du kommst dir stark beduelt vor! —
	S u t a.